

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Satzung der Universität Passau über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen und den Hochschulzu- gang für besonders qualifizierte Berufstätige

Vom 3. August 2009

in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 8. Juni 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG), § 27 Abs. 1 Sätze 2 und 5, § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) und § 31c Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

B. Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für alle zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge

§ 2 Fristen, Termine, Verfahren

§ 3 Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

§ 4 Antragstellung

§ 5 Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

§ 6 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

§ 6a Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern

C. Hochschulzugang qualifizierter Berufstätiger

§ 7 Zulassung von qualifizierten Berufstätigen

§ 8 Beratungsgespräch

- § 9 (aufgehoben)
§ 10 Probestudium
§ 11 Wiederholung des Probestudiums

**D. Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren
gemäß Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Art. 5 Abs. 5 BayHZG
für alle zulassungsbeschränkten postgradualen Studiengänge**

- § 12 (aufgehoben)
§ 13 (aufgehoben)
§ 14 (aufgehoben)
§ 15 (aufgehoben)

E. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Anwendungsbereich**

¹Diese Satzung regelt das örtliche Auswahlverfahren an der Universität Passau, insbesondere das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 sowie Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHZG für die an der Universität Passau in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Studiengänge. ²Daneben regelt sie den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige nach Art. 45 BayHSchG, insbesondere die Einzelheiten des Probestudiums.

**B. Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren
gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für alle zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge**

**§ 2
Fristen, Termine, Verfahren**

Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen der HZV in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3
Grundständige Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren**

¹An der Universität Passau sind diejenigen Studiengänge zulassungsbeschränkt, für die im jeweiligen Studienjahr in der Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Passau für die als Studienanfänger und Studienanfänger-

rinnen sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen (Zulassungszahlsatzung) Zulassungszahlen festgelegt worden sind.²Im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens nach Art. 5 Abs. 5 BayHZG und § 31 HZV werden die Studienplätze des ersten Fachsemesters in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG und der HZV nach Maßgabe der Auswahlkriterien des § 5 vergeben.

§ 4 Antragstellung

(1) ¹An der Universität Passau ist von Personen mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung die Zulassung für das jeweilige Sommersemester spätestens bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester spätestens bis 15. Juli elektronisch mittels eines von der Universität im Internet bereitgestellten Formulars zu beantragen. ²In besonderen, auf den Internetseiten des Studierendensekretariats aufgelisteten Fällen (z.B. bei Antragstellung durch Minderjährige, beruflich Qualifizierte, Zweitstudienbewerbern und -bewerberinnen, bei einer Fachhochschulreife, bei Beantragung von Nachteilsausgleich, Härtefällen oder bevorzugter Zulassung) ist der Antrag zusätzlich auszudrucken und mit den geforderten Unterlagen so rechtzeitig schriftlich an das Studierendensekretariat zu senden, dass er innerhalb der Frist nach Satz 1 dort eingeht.³Bei mehreren Bewerbungen wird nur der zuletzt online gestellte form- und fristgerecht eingegangene Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. ⁴Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayHZG erfüllt sind.

(2) ¹Personen mit einer anderen als einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung müssen ihre Bewerbungen über die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.) einreichen. ²Die Anträge einschließlich sämtlicher Nachweise müssen in der von uni-assist e.V. geforderten Form für das jeweilige Sommersemester bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis 15. Juli bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein. ³Für den Fall, dass die Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung mit einer Durchschnittsnote des deutschen Bildungssystems amtlich bescheinigt ist (z.B. durch die Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes), und in besonders begründeten Ausnahmefällen können sich Personen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung auch gemäß Abs. 1 Satz 1 bewerben.

§ 5 Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, soweit sich aus Abs. 2 nichts Abweichendes ergibt.

(2) ¹Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengängen Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies (B.A.) und Medien und Kommunikation (B.A.) wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als weiteres Auswahlkriterium eine mindestens einjährige Berufsausbil-

dung und/oder Vollzeitberufstätigkeit (Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHZG) zu Grunde gelegt. ²Wird eine mindestens einjährige Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit durch beglaubigte Kopie nachgewiesen, so führt dies zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,2. ³Eine mehrfache Verbesserung der Durchschnittsnote nach Satz 2 ist ausgeschlossen. ³Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nehmen mit der verbesserten Durchschnittsnote am Auswahlverfahren teil.

§ 6

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

¹Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber. ²Um die Befähigung feststellen zu können, wird die ausländische Hochschulzugangsnote in eine deutsche Note umgerechnet. ³Ist eine Umrechnung nicht möglich, erfolgt die Einordnung hinter dem letzten Bewerber oder der letzten Bewerberin mit umgerechneter Note; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6a

Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern

¹Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören, werden im Rahmen der Profilquote von 1 % (mindestens ein Studienplatz) gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG zugelassen. ²Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ³Ist nicht bei allen Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der Quote eine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelbar, erfolgt die Einordnung hinter dem letzten Bewerber oder der letzten Bewerberin mit feststellbarer Durchschnittsnote; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

C. Hochschulzugang qualifizierter Berufstätiger

§ 7

Zulassung von qualifizierten Berufstätigen

¹Die Zulassung von qualifizierten Berufstätigen gemäß Art. 45 BayHSchG erfolgt im Rahmen einer Vorabquote von 5 % gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG. ²Beruflich Qualifizierte bewerben sich für einen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang online gemäß § 4 Abs. 1. ³Die Auswahl erfolgt nach der gemäß § 27 Abs. 1 Satz 5 HZV errechneten Durchschnittsnote. ⁴Ist eine Durchschnittsnote nicht feststellbar, erfolgt die Einordnung hinter dem letzten Bewerber oder der letzten Bewerberin mit feststellbarer Durchschnittsnote; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Beratungsgespräch

(1) Die Anmeldung zum Beratungsgespräch für qualifizierte Berufstätige ist innerhalb der auf den Internetseiten des Studierendensekretariats veröffentlichten Fristen möglich.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Zeugnisse über die Schul- und Berufsausbildung in beglaubigter Kopie,
- b) im Fall der Eröffnung des fachgebundenen Hochschulzugangs Nachweise über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis und
- c) ein tabellarischer Lebenslauf.

(3) Die Universität Passau stellt eine Bescheinigung über die Absolvierung des Beratungsgesprächs aus und bescheinigt gegebenenfalls die Berechtigung zum Studium, im Fall des fachgebundenen Hochschulzugangs nach Prüfung der fachlichen Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang die Berechtigung zum Probestudium.

§ 9 (aufgehoben)

§ 10 Probestudium

(1) Die Feststellung der Studieneignung zum fachgebundenen Hochschulzugang für den in Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG genannten Personenkreis erfolgt an der Universität Passau durch ein Probestudium.

(2) ¹Das Probestudium wird in dem betreffenden Studiengang nach den Bestimmungen der geltenden Studien- und Prüfungsordnung absolviert. ²Die Aufnahme des Probestudiums ist ausschließlich in Semestern möglich, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger aufgenommen werden.

(3) Das Probestudium umfasst

- a) im Studiengang Rechtswissenschaft vier Semester
- b) in den übrigen Studiengängen zwei Semester.

(4) ¹Das Probestudium ist bestanden, wenn

- a) im Studiengang Rechtswissenschaft nach Ende des vierten Semesters die erfolgreiche Absolvierung der drei Grundkurse Privatrecht, Staatsrecht und Strafrecht nach der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft
- b) in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für Informatik und Mathematik nach Abschluss des zweiten Semesters jeweils mindestens 20 Leistungspunkte
- c) in allen übrigen Studiengängen nach Abschluss des zweiten Semesters jeweils mindestens 40 Leistungspunkte

nachgewiesen werden. ²Andernfalls ist das Probestudium nicht bestanden.

(5) ¹Die Feststellung des Bestehens beziehungsweise Nicht-Bestehens des Probestudiums wird durch den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss beziehungsweise die zuständige Prüfungskommission getroffen. ²Ist das Probestudium erfolgreich absolviert, stellt der Prüfungsausschuss beziehungsweise die Prüfungskommission eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang aus. ³Bei einem nicht bestandenem Probestudium erhält der oder die Studierende einen ablehnenden Bescheid; dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise der Prüfungskommission unterzeichnet.

(6) Bescheinigungen anderer bayerischer Universitäten über ein beständenes Probestudium werden anerkannt, sofern das Studium im gleichen oder einem eng verwandten Studiengang fortgesetzt wird.

§ 11

Wiederholung des Probestudiums

Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang ist ausgeschlossen.

D. Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Art. 5 Abs. 5 BayHZG für alle zulassungsbeschränkten postgradualen Studiengänge

§ 12

(aufgehoben)

§ 13
(aufgehoben)

§ 14
(aufgehoben)

§ 15
(aufgehoben)

E. Schlussbestimmungen

§ 16
Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 7 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 22. Juli 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 30. Juli 2009,
Az HA2.I-09.1005.

Passau, den 3. August 2009

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 3. August 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 3. August 2009.